

Richtlinien für Photovoltaik-Produktionsanlagen

2019

1. Grundlage und Anwendung

Grundlage für den Energieverkehr und den Parallelbetrieb mit dem Netz sind das Energiegesetz (EnG), die Energieverordnung (EnV) und die Reglemente der Technischen Betriebe Grabs (nachstehend TBG genannt). Die nachfolgenden Bedingungen sind für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen unabhängiger Produzenten anwendbar. Die Erzeugungsanlagen von wirtschaftlich zusammenhängenden Betrieben gelten als eine Einheit mit zeitkoinzidenter Aufsummierung aller massgeblichen Daten des Energieverkehrs.

2. Anschluss und Einspeisung der Energie

Der Anschluss der Energieerzeugungsanlage an das Netz der TBG ist durch Vertrag oder schriftliche Vereinbarung zu regeln. Die technischen Bedingungen des Parallelbetriebes werden von den TBG festgelegt. In besonderen Fällen – z.B. bei Störungen oder Unterhaltsarbeiten – wird die Aufnahme der Rücklieferungsenergie nach Massgabe der netztechnischen Gegebenheiten eingestellt oder reduziert.

3. Messung

Für die Messung der Energieerzeugungsanlagen wird zwischen folgenden Varianten unterschieden:

3.1 Bruttomessung

Die gesamte Produktion der Energieerzeugungsanlage wird in das Versorgungsnetz der TBG eingespeisen (Schema Bruttomessung).

Vorteil: - Die Produktionsdaten der Anlage sind vorhanden.

Nachteil: - Die Anlage benötigt einen separaten Energiezähler.

3.2 Nettomessung

Die Überschussproduktion der Energieerzeugungsanlage wird in das Versorgungsnetz der TBG eingespeisen (Schema Nettomessung).

Vorteil: - Bei Anlagen <30kWp kein zusätzlicher Energiezähler notwendig.

- Ein Teil der produzierten Energie wird selbst verbraucht, Energiebezug von TBG nimmt ab.

Nachteil: - Die Produktionsdaten der Anlage sind nicht vorhanden.

3.3 EEA >30kWp

Produktionsanlagen >30kWp müssen mit einer Lastgangmessung ausgerüstet sein (Strom VV Art. 8 / Verordnung UVEK über HKN vom 17. August 2011).

4. Erfassungszeiten

Energieabgabe und Messung erfolgen nach Anlage einheitlich oder getrennt für Normallast (T1) und Schwachlast (T2). Es gelten die folgenden Zeiten:

- Normallast (T1): Montag bis Freitag jeweils von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr
- Schwachlast (T2): während der übrigen Zeit

5. Zählerablesung und Verrechnung

Anlagen bis 30kWp werden quartalsweise abgelesen, Anlagen >30kWp müssen mit einer Zählerfernauslesung ausgestattet sein. Für Anlagen mit Inbetriebnahmedatum bis 31.12.2017 gelten die Kosten gemäss aktuell gültigem Preisblatt. Es gelten dieselben administrativen Regelungen wie bei Abgabepreisen der betreffenden Spannungsebene gemäss aktuellem Preisblatt.

6. Handhabung der Herkunftsnachweise

Die eingespeisten Mengen müssen mittels Herkunftsnachweis (HKN) in der Datenbank HKN der Pronovo AG nachgewiesen sein. Der Produzent hat auf seine Kosten sicherzustellen, dass seine Anlage in der Datenbank HKN aufgenommen wurde. Anlagenbetreiber, welche den ökologischen Mehrwert an die TBG abtreten, müssen einen Dauerauftrag für den Übertrag der HKN an die TBG, mittels Formular FO 08 41 22 der Pronovo AG, errichten.

7. Vergütungssätze

Die Vergütungssätze werden jährlich angepasst.

Vergütung (Rp./kWh)	
Energieabnahmepreis 2019	HKN 2019
5.0	4.0

8. Voraussetzungen für die Abnahme der Energie

- Die Anlage befindet sich im Versorgungsgebiet der TBG.
- Für die Abrechnung der produzierten Energie wird das hydrologische Jahr verwendet.
- Die Anlage ist „naturemade star“ zertifizierbar (Label für Ökostrom): Die Anlage wird auf ein Dach gebaut oder direkt ins Dach integriert.

9. Abnahmevereinbarung

- Die TBG garantieren nicht für eine Verlängerung der Vereinbarung für die Abnahme der HKN.
- Die frühzeitige Auflösung der Vereinbarung, beispielsweise zwecks eines Übertrittes in die Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) ist ausschliesslich im gegenseitigen Einverständnis möglich. Falls der Produzent ein entsprechendes Angebot der KEV erhält und dies annehmen möchte, muss dies mit den TBG geklärt werden.